

Bekanntmachungen der Departemente und Ämter

Vernehmlassungsverfahren

Eidgenössisches Departement des Innern

Parlamentarische Initiative Familienpolitik/Standesinitiative des Kantons Luzern für eine einheitliche Bundeslösung bezüglich Kinder- und Ausbildungszulagen

Vernehmlassungsfrist: 30. Juni 1984

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement

Bundesgesetz über den Schutz von Personendaten

Vernehmlassungsfrist: 30. September 1984

27. März 1984

Bundeskanzlei

Volksinitiative «pro Tempo 130/100»

Vorprüfung

Die Schweizerische Bundeskanzlei,

nach Prüfung der am 8. März 1984 eingereichten Unterschriftenliste zu einer eidgenössischen Volksinitiative «pro Tempo 130/100»,
gestützt auf die Artikel 68 und 69 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976¹⁾
über die politischen Rechte,

verfügt:

1. Die am 8. März 1984 eingereichte Unterschriftenliste zu einer eidgenössischen Volksinitiative «pro Tempo 130/100» entspricht den gesetzlichen Formen: Sie enthält eine Rubrik für Kanton und politische Gemeinde, in der die Unterzeichner stimmberechtigt sind, sowie für das Datum der Veröffentlichung des Initiativtextes im Bundesblatt, ferner Titel und Wortlaut der Initiative, eine vorbehaltlose Rückzugsklausel, den Hinweis, dass sich strafbar macht, wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für eine Volksinitiative fälscht, sowie Namen und Adressen von mindestens sieben Urhebern der Initiative.
2. Folgende Urheber sind ermächtigt, die Volksinitiative vorbehaltlos mit einfacher Mehrheit zurückzuziehen:
 1. Bernhard Böhi, Rufacherstrasse 30, 4012 Basel
 2. Yves Bettex, rue du Port 19, 1815 Clarens
 3. Remo Patroni, Guldenenstrasse 8, 8610 Uster
 4. Josef Pfyl, Untere Sonnhalde 1, 5035 Unterentfelden
 5. Cuno Pozzi, St. Niklaus, 3274 Hermrigen
 6. Walter Stanek, Weiherhof 1, 8604 Volketswil
 7. Alfred R. Wepf, Luzernerstrasse, 6042 Dietwil
 8. Jürg Wick, Grossackerstrasse 94, 8041 Zürich.
3. Der Titel der Volksinitiative «pro Tempo 130/100» entspricht den gesetzlichen Erfordernissen von Artikel 69 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte.

¹⁾ SR 161.1

4. Mitteilung an das Initiativkomitee «pro Tempo 130/100», Geschäftsführer: Herr Bernhard Böhi, Rufacherstrasse 30, Postfach 195, 4012 Basel, und Veröffentlichung im Bundesblatt vom 27. März 1984.

13. März 1984

Schweizerische Bundeskanzlei

Der Bundeskanzler: Buser

9792

Volksinitiative «pro Tempo 130/100»

Die vorgeschlagene Initiative lautet:

Die Bundesverfassung wird wie folgt ergänzt:

Art. 37bis Abs. 3 (neu)

- ³ a. Die allgemeine Höchstgeschwindigkeit für leichte Motorwagen und Motorräder beträgt auf Strassen ausserorts 100 km/h, auf Autobahnen 130 km/h.
- b. Zur Hebung der Verkehrssicherheit kann auf besonders gefährlichen Abschnitten eine tiefere Höchstgeschwindigkeit angesetzt werden. Auf gut ausgebauten Strecken können höhere Geschwindigkeiten zugelassen werden.

Verfügung über die Anerkennung der Strahlenschutzausbildung für das Bedienungspersonal von Schirmbildgeräten

vom 14. März 1984

Das Bundesamt für Gesundheitswesen,

gestützt auf Artikel 31 Absatz 2 der Verordnung vom 30. Juni 1976¹⁾ über den Strahlenschutz (Strahlenschutzverordnung),

verfügt:

Art. 1

¹ Die Strahlenschutzausbildung für das Bedienungspersonal von Schirmbildgeräten wird anerkannt, wenn sie von der Schweizerischen Vereinigung gegen Tuberkulose und Lungenkrankheiten aufgrund des Ausbildungskonzepts vom 9. März 1984 vermittelt wird.

² Die Schweizerische Vereinigung gegen Tuberkulose und Lungenkrankheiten ist berechtigt, einen Ausweis über die bestandene Strahlenschutzausbildung abzugeben. Der Ausweis bestätigt, dass der Inhaber die notwendige Sachkenntnis für die Bedienung von Schirmbildgeräten erworben hat und berechtigt ist, unter der verantwortlichen Leitung eines Arztes Schirmbildaufnahmen zu machen.

Art. 2

Mit der Anerkennung sind folgende Auflagen verbunden:

a. Ein Vertreter des Bundesamtes für Gesundheitswesen kann jederzeit an den Kursen und Prüfungen teilnehmen. Er kann Fragen stellen, um sich über den Stand des Wissens der Kursteilnehmer ins Bild zu setzen.

Die Kursdaten und Programme sind dem Bundesamt für Gesundheitswesen jeweils sechs Wochen im voraus zuzustellen.

b. Im Ausweis ist folgender Hinweis anzubringen:

Das Bundesamt für Gesundheitswesen hat am 14. März 1984 die in diesem Kurs erworбene Strahlenschutzausbildung anerkannt. Der Inhaber dieses Ausweises ist berechtigt, unter der verantwortlichen Leitung eines Arztes Schirmbildgeräte für Thoraxaufnahmen zu bedienen.

Art. 3

Jede Änderung des Ausbildungsprogramms vom 9. März 1984 bedarf der Genehmigung des Bundesamtes für Gesundheitswesen.

¹⁾ SR 814.50

Anerkennung der Strahlenschutzausbildung

Art. 4

Diese Verfügung tritt am 20. März 1984 in Kraft.

14. März 1984

Bundesamt für Gesundheitswesen

Der Direktor: Roos

9807

Verfügung über den Verkehr mit Anhängerzügen und Sattelmotorfahrzeugen auf der Gotthardstrasse

Änderung vom 22. März 1984

*Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement
verfügt:*

I

Die Verfügung vom 20. August 1981¹⁾ über den Verkehr mit Anhängerzügen und Sattelmotorfahrzeugen auf der Gotthardstrasse wird wie folgt geändert:

*Ziff. 1 Bst. a
Aufgehoben*

II

¹⁾ Diese Änderung tritt am 1. April 1984 in Kraft und gilt bis zum 15. Juni 1984.

²⁾ Die Aufhebung der Sperrzeiten gemäss dieser Änderung gilt als Versuch und kann, namentlich wenn sie eine untragbare Zunahme des Schwerverkehrs zur Folge hätte, auf Antrag der betroffenen Kantone jederzeit rückgängig gemacht werden.

III

Gegen die vorliegende Verfügung kann nach Artikel 72 Buchstabe a des Verwaltungsverfahrensgesetzes²⁾ beim Bundesrat Beschwerde geführt werden. Einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen (Art. 55 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes).

22. März 1984

**Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement:
Friedrich**

9805

¹⁾ BBl 1981 II 1457, 1982 II 703, 1983 II 444

²⁾ SR 172.021

Verfügung über den Verkehr mit Anhängerzügen und Sattelmotorfahrzeugen auf der San-Bernardino-Strasse

Änderung vom 22. März 1984

**Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement
verfügt:**

I

Die Verfügung vom 26. August 1981¹⁾ über den Verkehr mit Anhängerzügen und Sattelmotorfahrzeugen auf der San-Bernardino-Strasse wird wie folgt geändert:

Ziff. I Bst. a

Aufgehoben

II

¹⁾ Diese Änderung tritt am 1. April 1984 in Kraft und gilt bis zum 15. Juni 1984.

²⁾ Die Aufhebung der Sperrzeiten gemäss dieser Änderung gilt als Versuch und kann, namentlich wenn sie eine untragbare Zunahme des Schwerverkehrs zur Folge hätte, auf Antrag der betroffenen Kantone jederzeit rückgängig gemacht werden.

III

Gegen die vorliegende Verfügung kann nach Artikel 72 Buchstabe a des Verwaltungsverfahrensgesetzes²⁾ beim Bundesrat Beschwerde geführt werden. Einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen (Art. 55 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes).

22. März 1984

**Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement:
Friedrich**

9806

¹⁾ BBl 1981 II 1459, 1982 II 705

²⁾ SR 172.021

Vorladung

Kpl Suter Rolf Alfred, geb. 30. April 1955 in Zug, von Hünenberg ZG, geschieden, Monteur, zuletzt wohnhaft gewesen in 6032 Emmen, Rüeggisigerstrasse 145, zurzeit unbekannten Aufenthalts, wird hiermit aufgefordert, am Donnerstag, 12. April 1984, 8.30 Uhr, in 6460 Altdorf, Rathaus, Landratssaal, als Angeklagter vor Divisionsgericht 9A zur Hauptverhandlung zu erscheinen.

Falls der Angeklagte dieser öffentlichen Vorladung nicht Folge leistet, wird gemäss Artikel 155 Militärstrafprozess das Verfahren gegen Abwesende durchgeführt.

16. März 1984

Divisionsgericht 9A

Der Präsident a.i: Major Hartmann

4½%-Anleihe der Schweizerischen Eidgenossenschaft

Die Schweizerische Eidgenossenschaft legt bis zum 29. März 1984 eine Anleihe von rund 250 Millionen Franken zur öffentlichen Zeichnung auf. Die Emission erfolgt nach dem Auktionsverfahren. Der Zinssatz beträgt 4½%, die Laufzeit 10 Jahre fest. Emissionspreis und definitiver Anleihensbetrag werden aufgrund der eingegangenen Zeichnungen festgesetzt. Offerten bis zu einem Maximalbetrag von 20 000 Franken können ohne Preisangabe eingereicht werden; sie werden auf jeden Fall ungeteilt zum Emissionspreis berücksichtigt. Die Liberierung ist auf den 10. April 1984 festgesetzt.

20. März 1984

Eidgenössisches Finanzdepartement

Notifikation

(Art. 64 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht [VStrR])

Werner Alfred, geb. 4. August 1947, deutscher Staatsangehöriger, Kaufmann, wohnhaft gewesen in D-8700 Würzburg, Unterer-Dallenberg-Weg 8, zurzeit unbekannten Aufenthaltes, wird hiermit eröffnet:

Gestützt auf das am 16. Juni 1983 durch das Zollamt Basel/Weil-Autobahn aufgenommene Schlussprotokoll wurden Sie verurteilt durch

- a. die Eidgenössische Alkoholverwaltung wegen Widerhandlung gegen das Alkoholgesetz (AlkG) in Anwendung der Artikel 28, 36 und 54 AlkG mit Strafbescheid vom 23. Februar 1984 zu einer Busse von 120 Franken, unter Auferlegung einer Spruchgebühr von 30 Franken und einer Schreibgebühr von 3 Franken;
- b. das Zollamt Basel/Weil-Autobahn wegen Zollübertretung und Widerhandlung gegen den Bundesratsbeschluss über die Warenumsatzsteuer (WUStB) in Anwendung der Artikel 74 Ziffer 3 und 87 des Zollgesetzes sowie der Artikel 52 und 53 WUStB mit Strafbescheid vom 2. März 1984 zu einer Busse von 42 Franken, unter Auferlegung einer Spruchgebühr von 20 Franken.

Gegen den Strafbescheid der Eidgenössischen Alkoholverwaltung, 3000 Bern 9, können Sie innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung der vorliegenden Notifikation bei dieser Verwaltung, gegen den Strafbescheid des Zollamtes Basel/Weil-Autobahn innert der gleichen Frist bei der Zollkreisdirektion Basel Einsprache erheben. Die Einsprachen sind schriftlich einzureichen und haben einen bestimmten Antrag sowie die zur Begründung dienenden Tatsachen zu enthalten; die Beweismittel sind zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen (Art. 68 VStrR).

Sollen nur die Verfahrenskosten angefochten werden, so kann innert 30 Tagen seit Veröffentlichung der Notifikation bei der Anklagekammer des Bundesgerichtes, 1000 Lausanne 14, Beschwerde geführt werden (Art. 96 Abs. 1 VStrR). Nach unbenütztem Ablauf der genannten Fristen werden die Strafbescheide rechtskräftig und vollstreckbar (Art. 67 VStrR).

Nach Eintritt der Rechtskraft der Strafbescheide wird der geschuldete Gesamtbetrag von 215 Franken mit der von Ihnen geleisteten Hinterlage verrechnet. Der verbleibende Restbetrag wird bei der Zollkreisdirektion Basel hinterlegt und kann dort durch Sie oder eine durch Sie bevollmächtigte Person gegen Quittung in Empfang genommen werden.

27. März 1984

Eidgenössische Oberzolldirektion

Einnahmen der Zollverwaltung

(in tausend Franken)

(Stand Februar 1984)

Monat	Zölle	Übrige Einnahmen	Total 1984	Total 1983	1984	
					Mehr- einnahmen	Minder- einnahmen
Januar	243 169	59 730	302 900	301 328	1 572	—
Februar	249 717	85 590	335 307	302 857	32 450	—
März						
April						
Mai						
Juni						
Juli						
August						
September						
Oktober						
November						
Dezember						
1984						
Jan./Feb.	492 886	145 321	638 207	—	34 022	—
1983						
Jan./Feb.	475 986	128 199	—	604 184	—	—

NB. Das Runden erfolgt aufgrund der genauen Einzelbeträge; kleine Differenzen bei den letzten Stellen sind deshalb möglich.

Konzessionsgesuch für eine Erdgasleitung zwischen dem Netz der Gaz de France und der Heizzentrale der Manufacture de cigarettes et de tabacs F. J. Burrus & Cie SA, Boncourt

Zwecks Erdölsubstitution beantragt die Firma F. J. Burrus & Cie AG, 2926 Boncourt, gemäss Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1963 über Rohrleitungsanlagen zur Beförderung flüssiger oder gasförmiger Brenn- oder Treibstoffe (Rohrleitungsgesetz; 746.1) eine Konzession für den Bau und Betrieb einer Erdgasleitung von der französischen Grenze bis zur Heizzentrale des Unternehmens.

Die geographische Lage des Unternehmens verunmöglicht eine Verbindung mit dem schweizerischen Verteilernetz, so dass nur die Versorgung ab dem Netz der Gaz de France in Frage kommt. Die geplante Leitung wird einen Aussendurchmesser von 110 mm und einen Betriebsdruck von 4 bar aufweisen; sie wird ausschliesslich auf firmaeigenem Boden erstellt.

Gemäss Artikel 6 des erwähnten Gesetzes kann jedermann, dessen Interessen durch die geplante Leitung beeinträchtigt werden, innert 30 Tagen bei der unterzeichneten Amtsstelle mit eingeschriebenem Brief Einwendungen geltend machen. Die Eingaben haben Antrag und Begründung zu enthalten.

Das Konzessionsgesuch kann bei der unterzeichneten Amtsstelle, der Konzessionsbewerberin und der Gemeindeverwaltung Boncourt eingesehen werden.

27. März 1984

Bundesamt für Energiewirtschaft
Kapellenstrasse 14, 3003 Bern

Bekanntmachungen der Departemente und Ämter

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1984
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	12
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	27.03.1984
Date	
Data	
Seite	765-776
Page	
Pagina	
Ref. No	10 049 243

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.